

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2019/12/17 Ro 2018/04/0012

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.2019

#### Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

### Norm

AVG §3 Z1

AVG §3 Z2

AVG §3 Z3

UVPG 2000 §39 Abs4

### Rechtssatz

Soweit die örtliche Zuständigkeit der Behörde sich weder aus § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 noch aus § 3 Z 1 und 2 AVG ergibt, ist auf den Auffangtatbestand der Z 3 leg. cit. abzustellen, nach der sich die örtliche Zuständigkeit in sonstigen Fällen zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles richtet.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018040012.J07

Im RIS seit

27.09.2021

### Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at